

Thesen

Zusammenfassend werden folgende Thesen zum Einsatz von *Automated Suspicion Algorithms* zur Bekämpfung von Geldwäsche festgehalten:

1. Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs.1 Nr.1 GwG sind als repressive Auslagerung staatlicher Aufgaben der Strafverfolgung und ihrer Rechtsnatur nach als Strafanzeigen i. S. d. § 158 Abs.1 StPO einzuordnen.¹¹³⁶
2. Dieses Outsourcing der Strafverfolgung erzeugt zumindest eine Bindung der GwG-Verpflichteten an die Garantien der EMRK aufgrund des bestehenden Umgebungsverbotes beim Einsatz von Privaten zur Strafverfolgung.¹¹³⁷
3. Ein Einsatz von KI zur Detektion von Geldwäscheverdachtsmomenten ist nicht untersagt, dieser sollte jedoch auch beim Einsatz durch Private staatlich näher vorzulegenden Mindestanforderungen unterliegen.¹¹³⁸
4. Die KI-Detektion von Geldwäsche ist bereits auf der Ebene der GwG-Verpflichteten eine staatlich angeordnete gezielte Suche nach auffälligem Verhalten. An diese Automatisierung sind mithin gesteigerte Anforderungen in Gestalt von Mindestanforderungen zu stellen und eine explizite Rechtsgrundlage zu schaffen.¹¹³⁹
5. Die Verpflichtung zur Abgabe von Verdachtsmeldungen ist als Indienstnahme Privater zu qualifizieren.¹¹⁴⁰
6. Private Datenverarbeitungen auf staatliche Veranlassung begründen staatliche Schutzpflichten, die sich auch in einer Etablierung rechtlicher und technischer Mindeststandards für diese Datenverarbeitungen äußern.¹¹⁴¹

1136 Kapitel IV.C.II.1.

1137 Kapitel IV.D.I.3.

1138 Kapitel IV.D.I.3.

1139 Kapitel IV.D.III.

1140 Kapitel IV.C.III.

1141 Kapitel IV.D.I.3.

7. Für den Einsatz von KI durch Kreditinstitute und Banken besteht derzeit keine ausreichende Rechtsgrundlage.¹¹⁴²
8. Art. 8 EMRK statuiert nach dem EGMR ein Umgehungsverbot der EMRK-Garantien, wenn Private auf staatliche Veranlassung hin bei der Strafverfolgung tätig werden.¹¹⁴³
9. Eine KI zur Detektion von Geldwäsche ist nicht als Hochrisiko-KI-System nach der EU-KI-Verordnung einzustufen. Die rechtlichen Anforderungen an den hier betrachteten Fall aus dieser Verordnung sind äußerst gering.¹¹⁴⁴
10. Für die Überwachung von KI-Systemen zur Geldwäsche-Detektion ist ein interdisziplinäres Kontrollgremium bei der BaFin anzusiedeln.¹¹⁴⁵
11. Die Generierung von Verdachtsmomenten mit *Automated Suspicion Algorithms* birgt die Gefahr einer *blinden automatisierten Navigation*.¹¹⁴⁶ Zum Erhalt einer Entscheidungsunterstützung für eine menschliche Kontrollinstanz statt einer vollständigen Entscheidungsersetzung schlägt diese Arbeit daher ein *blindes Begründungserfordernis*¹¹⁴⁷ vor.
12. Die derzeitige Einordnung der FIU durch den Gesetzgeber als rein administrative Behörde entspricht nicht dem tatsächlich praktizierten Status quo. Es ist davon auszugehen, dass diese Ausgestaltung die Arbeit der FIU deutlich erschwert und zu keiner Steigerung der Effizienz der Geldwäschebekämpfung beiträgt.¹¹⁴⁸
13. Für die FIU ist dringend auf die gesetzliche Verankerung des Legalitätsprinzips zu Bestehen.¹¹⁴⁹
14. Analog zum Strafverfahren ist für die FIU die Einführung eines *Geldwäschestrafverfahrens* zur effizienteren Abwicklung geringfügiger Kriminalität und der Entlastung der Staatsanwaltschaften zu erwägen.¹¹⁵⁰
15. Ein zweigleisiges KI-System zur Mustererkennung und Musterdetektion kann den Bestimmtheitsgrad der Anforderungen an die Verdachts-

1142 Kapitel IV.C.IV.

1143 Kapitel IV.D.I.3.c).

1144 Kapitel IV.D.I.5.

1145 Kapitel IV.D.I.6.

1146 Kapitel IV.D.II.2.

1147 Kapitel IV.D.II.2.

1148 Kapitel V.A.I.

1149 Kapitel V.A.I.3.

1150 Kapitel V.A.II.

meldung erhöhen und zugleich zu einer effizienten Automatisierung der Geldwäschebekämpfung beitragen.¹¹⁵¹

16. Eine risikobasierte Arbeitsweise durch die FIU ist äußerst kritisch zu sehen.¹¹⁵²

1151 Abb. 22: Ausgestaltungsvorschlag zweigleisiges KI-System Banken.

1152 Kapitel V.A.I.I.

